

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über die Vermehrung der Vorräte von Exerzierblusen.

(Vom 7. November 1902.)

Tit.

Die Exerzierblusen wurden durch Bundesbeschluß vom 23. Dezember 1887 für den Auszug der Infanterie eingeführt.

In der bezüglichen Botschaft des Bundesrates vom 29. November 1887 wurden alle damals in Betracht fallenden Punkte eingehend besprochen, weshalb wir vor allem auf jene Ausführungen verweisen.

In jener Botschaft war ein durch die jährlichen Anschaffungen von je 4000 Stück sich erhaltender Vorrat von 72,000 Blusen vorgesehen. Der heute vorhandene Vorrat beträgt zirka 80,000 Stück und ist in zwei Qualitäten ausgeschieden. Es sind aber in der zweiten Qualität zirka 10,000 Exemplare vorhanden, die nicht mehr als Exerzierblusen im Sinne der Botschaft vom 29. November 1887 dienen können, sondern bloß noch in den Schulen der Spezialwaffen, welche eigene Blusen besitzen, als zweite Bluse, d. h. als Arbeitskleid verwendet werden sollten; im Falle der Mobilmachung würden sie in den Rekruten- und Mannschaftsdepots zur Verwendung gelangen.

Die Zahl der unbedenklich in Schulen und Kursen verwendbaren Blusen kann auf zirka 70,000 geschätzt werden. Ungefähr ein Drittel davon ist neu oder wenig getragen und mit erster Qualität bezeichnet. Diese Blusen werden in die Rekruten- und Unteroffiziersschulen der Infanterie, wo sie an Werktagen als Ausgekleid dienen müssen, abgegeben. Die übrigen Blusen, ungefähr 45,000 Stück, sind brauchbar, aber von ganz verschiedener Qualität. Dieses Quantum reicht aber für den heutigen gesteigerten Bedarf nicht aus.

Früher mußten während mehreren Jahren Exerzierblusen für den militärischen Vorunterricht abgegeben werden, anfänglich ausschließlich, später teilweise, bis genügende Vorräte besonderer Vorunterrichtsblusen vorhanden waren. Seit 1898 werden auch an die Landwehr I. Aufgebot Blusen verabfolgt. Von 1897 bis 1900 wurden Exerzierblusen an die Schulen einiger Spezialwaffen abgegeben und seit 1901 müssen solche im ganzen Umfang des Art. 5 der Verordnung über die Exerzier- und Arbeitskleider vom 27. November 1900 dienen. Diese Mehrbeanspruchung wird durch die seit 1898 eingetretenen Mehranschaffungen nicht aufgewogen. Während die Botschaft eine Tragdauer von jährlich 1,000,000 Tagen (Anzahl Mann \times Dienstage) vorsieht, betrug die Gesamtdauer in den letzten Jahren durchschnittlich zirka 1,700,000 Tage.

Die Blusen zweiter Qualität sind deshalb durchschnittlich stark abgetragen, und es ist wiederholt, besonders in den Manövern (wo übrigens auch der Unterhalt nicht ein sorgfältiger und zweckentsprechender sein kann) von Kommandierenden aller Grade die Qualität der Bluse als ungenügend, öfters als „des Wehrmanns unwürdig“ bezeichnet worden.

Vor allem sind die vorgenannten 10,000 Blusen dritter Qualität, sehr ausgewaschen und unansehnlich. (Es sind solche dabei, welche über 500 Dienstage durchgemacht haben und gegen 20 Male gewaschen worden sind.) Diese Blusen sollten ausgeschieden und keinenfalls mehr in die Wiederholungskurse abgegeben werden.

Es müssen jeweilen im Herbst, im Zeitraum von zwei bis drei Wochen zirka 44,000 Blusen für die Manöver abgegeben werden, vor und nachher in die Wiederholungskurse weitere 12—15,000 Stück, alle zweite Qualität. Daraus folgt, daß eine Anzahl per Jahr zweimal verwendet werden muß, was die Einhaltung eines gleichmäßigen Betriebes in den Werkstätten des

eidgen. Bekleidungsmagazins verunmöglicht. Es ist auch in Betracht zu ziehen, daß zum Einkleiden von zirka 55—60,000 Mann ein Vorrat von mindestens 70—80,000 Stück Blusen zweiter Qualität vorhanden sein sollte, einesteils, damit das Größensortiment richtig eingehalten und jedermann eine passende Bluse abgegeben werden kann, andernteils, um zu vermeiden, daß in demselben Truppenkörper sich Blusen von sehr verschiedener Güte vorfinden, wodurch ohne weiteres Vergleiche provoziert und bei den Benachteiligten das Gefühl der Zurücksetzung wachgerufen wird. Ofters rächt sich der betreffende Träger an seiner augenscheinlich geringen Bluse durch fahrlässige oder mutwillige Beschädigung.

Bisher konnten, mangels genügender Vorräte, jährlich nur durchschnittlich zirka 2—3000 Stück völlig ausgebrauchte Blusen ausgeschieden werden. Die Ausscheidung sollte aber auf 3—4000 Stück gesteigert werden können, wenn eine wesentliche Besserung der Qualität ermöglicht werden soll.

In der Begründung der Botschaft vom 29. November 1887 wurde am Schlusse des fünften Alineas gesagt: „Mit der Einführung der Exerzierbluse . . . gewinnen wir faktisch eine Bekleidungsreserve, wobei selbst nicht ausgeschlossen ist, daß bei genügenden Vorräten auch in diesem den Mann viel weniger belastenden Anzug ein Aktivdienst im Sommer gemacht werden kann.“

Unzweifelhaft können die Blusenvorräte uns im Falle einer Mobilmachung große Dienste leisten, und empfiehlt sich eine Erhöhung des Vorrates auch von diesem Gesichtspunkte aus.

Wir sind der Ansicht, daß den bestehenden Bedürfnissen durch eine Erhöhung des Vorrates an Blusen von 80,000 Stück auf 120,000 Stück entsprochen würde.

Zu diesem Zwecke müßten die Anschaffungen vorübergehend wesentlich gesteigert werden. Zur Verbesserung der Qualität wären auch die Ausscheidungen in die dritte Qualität und zum Verkauf zu vermehren, letztere auf 3—4000 Stück, in dem Maße, als es der anwachsende Mehrvorrat gestattet. Ein Überschuß der Anschaffungen über die Abgänge von 5000 Blusen per Jahr gerechnet, ergäbe für die Mehranschaffungen eine Periode von acht Jahren. Wir glauben diese lange Periode vorschlagen zu sollen, um die jährlichen Mehrauslagen zu beschränken. Die nachstehenden tabellarischen Angaben zeigen, wie wir uns die Durchführung der vorgeschlagenen Maßregel denken.

Jahr	Ausscheidung	Anschaffung	Zuwachs	Vermehrung der An-	
	zum Verkauf	für den Auszug	des Vorrates	schaffungskosten gegenüber	dem Budget von 1898-1903
	Stück zirka	Stück	Stück	Stück	Fr.
1903 . . .	3000	6000 ^(bewill.)	3000		
1904 . . .	3000	9000	6000	3000	48,000
1905 . . .	4000	9000	5000	3000	48,000
1906 . . .	4000	9000	5000	3000	48,000
1907 . . .	3000	9000	6000	3000	48,000
1908 . . .	3000	8000	5000	2000	32,000
1909 . . .	3000	8000	5000	2000	32,000
1910 . . .	3000	8000	5000	2000	32,000
		Total	40,000		258,000
Heutiger Vorrat inkl. III. Qualität					
zirka			80,000		
Total auf Ende 1910			120,000		

Vom Jahre 1910. an würde die Anschaffung sich wieder auf 6000 Stück per Jahr reduzieren. Die Ausscheidung in die dritte Qualität und zum Verkauf. könnte trotzdem vermehrt und die Verbesserung der Vorräte fortgesetzt werden.

Wie aus Vorstehendem entnommen werden kann, würde durch die vorübergehende Mehrauslage eine Maßnahme getroffen, welche ermöglichen würde, die Truppe zweckentsprechend und besser zu bekleiden, das Material besser auseinander zu halten, dasselbe systematischer zu verwenden und besser auszunützen.

Wir kommen zum Schlusse, Ihnen die nachfolgenden Anträge zur Annahme bestens zu empfehlen und benützen diesen Anlaß, Sie, Tit., unserer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 7. November 1902.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Zemp.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

(Entwurf.)

Bundesbeschluß

betreffend

die Vermehrung der Vorräte von Exerzierblusen.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom
7. November 1902;

in Abänderung des Bundesbeschlusses vom 23. Dezember
1887,

beschließt:

Art. 1. Der Vorrat der Exerzierblusen wird von
80,000 auf 120,000 Stück erhöht.

Art. 2. Zur Erreichung dieses Bestandes werden die
Anschaffungen während 8 Jahren derart vermehrt, daß die
jährliche Zunahme durchschnittlich 5000 Stück beträgt.

Art. 3. Der Bundesrat wird die nötigen Kredite in
die betreffenden Jahresvoranschläge pro 1903—1910 ein-
stellen.

Art. 4. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft. Der
Bundesrat wird mit der Vollziehung beauftragt.



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Vermehrung der Vorräte von Exerzierblusen. (Vom 7. November 1902.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1902
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	46
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.11.1902
Date	
Data	
Seite	361-365
Page	
Pagina	
Ref. No	10 020 301

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.